Gesellschaftsvertrag

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

ASB Rettungsdienst Hamburg GmbH

§ 1 Name und Sitz der Firma, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ASB Rettungsdienst Hamburg GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des Katastrophenschutzes, der Volks- und Berufsbildung und die Unterstützung körperlich hilfsbedürftiger Personen einschließlich der Beförderung von erkrankten Personen sowie die Hilfe in Unglücksfällen (Rettungsdienst). Zweck der Gesellschaft ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung von Diensten und Serviceleistungen im medizinischen Bereich, insbesondere die Beförderung von erkrankten Personen sowie die Hilfe in Unglücksfällen, inklusive einer Einbringung der Krankenkraftwagen in den öffentlichen Rettungsdienst,
 - die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen zur Ausbildung, Fortbildung und Qualifizierung von Fachpersonal im Bereich des Rettungswesens.
- (3) Zur Verwirklichung des Zweckes der Gesellschaft setzt die Gesellschaft Sonderfahrzeuge ein, dies sind z.B. Krankenkraftwagen. Zum Zwecke des Katastrophenschutzes nutzt die Gesellschaft alle personellen, technischen und logistischen Möglichkeiten gemäß der Verpflichtungserklärung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Die Gesellschaft kann Hilfspersonen zur Verwirklichung ihrer Zwecke heranziehen.

(5) Die Gesellschaft nimmt für den ASB ausschließlich die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesenen Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes wahr.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwekke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, sofern nicht die Ausschüttung oder sonstige Zuwendung an Gesellschafter erfolgt, die selbst steuerbegünstigt sind und die zudem die Ausschüttung oder sonstige Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
- (3) Die Gesellschaft kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch ASB-Gliederungen beschaffen. Sie kann ihre Mittel, Arbeitskräfte, Räume und Einrichtungen für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch ASB-Gliederungen zur Verfügung stellen. Beides steht unter dem Vorbehalt, dass die Mittel nicht vorrangig für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.
- (4) Zulässig ist unabhängig von Abs. 2 die angemessene Erstattung von notwendigen Aufwendungen, die den Gesellschaftern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-
- (2) Gesellschafter ist

der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V., mit dem Sitz in Hamburg, der auf das Stammkapital gegen Bareinlage einen Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennwert von € 25.000,-- übernimmt.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile dürfen nur gegenüber dem ASB, dessen Tochtergesellschaften oder Organisationen erfolgen, Verfügungen gegenüber Dritten sind unzulässig. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung an andere Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter und eines zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt beim Aufsichtsrat.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie gemäß den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den Weisungen des Aufsichtsrates zu führen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt ihre Tätigkeit nach dem Kollegialprinzip und nach näherer Maßgabe einer gegebenenfalls vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für alle Geschäfte gemäß § 15 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.
- (4) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und Lagebericht zu erstellen.
- (5) Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht ist unverzüglich zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Gewinns bzw. zur Deckung von Verlusten dem Aufsichtsrat zur Prüfung und einschließlich des Berichts des Aufsichtsrates unverzüglich der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat jährlich spätestens bis zum 30.11. den Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Stellenplan) für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Gegebenenfalls ist ein Nachtrags-Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und vorzulegen.
- (7) Darüber hinaus haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Sie haben in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

§ 9 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus begründetem Anlass einen, mehrere oder alle Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, jedoch jeweils nur für den Einzelfall oder für einen bestimmten Katalog von Maßnahmen. Der Geschäftsführung kann eine Berichtspflicht über die auf der Grundlage dieser Befreiung getätigten Rechtsgeschäfte auferlegt werden.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festlegen. Die einschränkenden Bestimmungen des § 95 des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.
- (2) Alle Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der jeweiligen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das dritte volle Geschäftsjahr nach Beginn der Amtsübernahme beschließt. Eine erneute Wahl ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates k\u00f6nnen ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrer und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit vor Ende seiner Amtszeit nicht auflösen. Einzelne Mitglieder können von der Gesellschafterversammlung nur abberufen werden, wenn dazu in ihrer Person, Stellung oder Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt. Mit dem Widerruf ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit des an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes tretenden Mitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall der Amtsniederlegung.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte in leitender Position die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum oder für im Voraus bestimmte Einzelfälle kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

§ 11 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich unter Beachtung der §§ 107 112 des Aktiengesetzes und des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen.
- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse dürfen die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und auf Kosten der Gesellschaft geeignete Hilfskräfte heranziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die n\u00e4heren Bestimmungen trifft die Gesch\u00e4ftsordnung.
- (3) Außerhalb der regelmäßig stattfindenden Sitzungen muss der Vorsitzende des Aufsichtsrattes den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss spätestens drei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird dem von einem Aufsichtsratsmitglied oder von einem Geschäftsführer geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen die Geschäftsführer zu den Sitzungen einladen. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates, Ausführung von Beschlüssen

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden in den Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder elektronische (e-Mail) Abstimmung sowie per Telefax oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (2) Über jeden innerhalb oder außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben. Eine Abschrift dieses Protokolls ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zuzusenden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Protokolls kein Widerspruch eines Aufsichtsratsmitglieds beim Aufsichtsratsvorsitzenden ein, so gilt das Protokoll als genehmigt.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gemäß Abs. 2 bei der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ist verbindlich.
- (6) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und den Geschäftsführern, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner nicht nur vorübergehenden Abwesenheit sowie in solchen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, seinem Stellvertreter.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er hat das Recht, der Geschäftsführung verbindliche Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das Recht, alle Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen und ihre Vermögensgegenstände in Augenschein zu nehmen. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Aufsichtsrat darf sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben, einschließlich der Ausübung seiner Rechte zur Einsichtnahme und Prüfung, der Hilfe Dritter bedienen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Bildung und Auflösung von freien und zweckgebundenen Rücklagen, bei Letzteren über deren Zweckbestimmung,
 - b) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern. Für diese Maßnahmen sind die Gesellschafter zuständig, wenn ein Aufsichtsrat noch nicht gewählt ist,

d) die Befreiung einzelner oder aller Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages,

e) den ihm von den Geschäftsführern übergebenen geprüften Jahresabschluss mit Anhang

und Lagebericht,

die Erteilung des Prüfungsauftrages an einen externen Wirtschaftsprüfer,

- g) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung bezüglich der Entlastung der Geschäftsführer,
- h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,

i) die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung,

- die in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages festgelegten weiteren Aufgaben.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen ferner folgende Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) der jährliche Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Stellenplan) sowie gegebenenfalls ein Nachtrags-Wirtschaftsplan,

b) Maßnahmen, die vom Wirtschaftsplan erheblich abweichen,

- c) Investitionen und Kreditaufnahmen, die den Investitions- bzw. Finanzplan um mehr als 5% überschreiten,
- d) die Erteilung und Widerruf einer Prokura sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen, soweit nicht der Aufsichtsrat generell für bestimmte Verträge eine Genehmigung erteilt hat,

e) tarifliche Regelungen von Arbeitsverhältnissen,

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,

g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte,

h) der Erwerb, die Veräußerung oder Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen sowie die Einrichtung, Aufgabe und Umstrukturierung von Tätigkeitsbereichen, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen,

i) die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmens-

beteiligungen,

j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen,

k) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als € 50.000,- begründen,

1) sonstige Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend beeinflussen können oder die besonders risikobehaftet

- m) sonstige Maßnahmen, die der Aufsichtsrat durch Beschluss für zustimmungspflichtig erklärt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die in vorstehendem Abs. 5 genannten Wertgrenzen durch einstimmigen Beschluss mit Wirkung für die Zukunft höher festsetzen und damit solchen Geschäften bereits generell seine Zustimmung erteilen, bei denen diese höheren Wertgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit und seine Feststellungen zu berichten.

§ 16 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in der Regel in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus dem Jahresabschluss oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Zwischenbilanz ergibt, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals droht,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,
 - c) ein Aufsichtsratsmitglied abberufen und ein neues gewählt werden soll,
 - d) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
 - e) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen,
 - f) die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses geltend gemacht wird.
- (7) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung sowie von Zeit und Ort schriftlich an die Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (8) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Eingabe muss mindestens fünf Tage vor dem Tage der Gesellschafterversammlung bei den Geschäftsführern eingegangen sein. Die Geschäftsführer haben sie unverzüglich an die Gesellschafter weiterzuleiten.
- (9) Allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung steht ein Anwesenheits- und Rederecht zu.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und das gesamte Stammkapital vertreten ist.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so haben die Geschäftsführer innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die ohne Rücksicht auf den Umfang des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung zu dieser zweiten Versammlung hinzuweisen.

§ 18 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder elektronische (e-Mail) Abstimmung, sowie per Telefax oder durch Telefonkonferenz gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt oder sein Einverständnis mit dieser Beschlussfassung schriftlich dokumentiert.
- (2) Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben. Eine Abschrift dieses Protokolls ist jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Gesellschafterversammlung und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.
- (4) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angekündigt worden und allen Gesellschaftern zugegangen sind. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz keine qualifizierte Mehrheit verlangt. Je € 500 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben; das Gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf auch ein solches nicht für einen

anderen ausüben. Das Gleiche gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 19 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (2) Darüber hinaus unterliegt der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - d) die Bildung von Sonderrücklagen zur Deckung künftiger Jahresfehlbeträge,
 - e) die Deckung von Jahresfehlbeträgen und die Auflösung von Rücklagen zu diesem Zweck,
 - f) die Verwendung von Überschüssen, soweit nicht nach Beschluss des Aufsichtsrates Rücklagen zu bilden oder aufzulösen sind,
 - g) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - h) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - i) der Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern, unbeschadet des Rechts des Aufsichtsrates zum Widerruf,
 - j) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - 1) die Umwandlung der Gesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - m) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - n) die sonst nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem GmbHG der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Gegenstände, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen.

§ 20 Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

- (1) Es soll eine Sonderrücklage gebildet werden, die ausschließlich der Deckung von etwaigen zukünftigen Jahresfehlbeträgen dienen soll, soweit dies zulässig ist.
- (2) Darüber hinausgehende Jahresüberschüsse können nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile ausgeschüttet und/oder unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke in freie und zweckgebundene Rücklagen eingestellt werden.

§ 21 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

(1) Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sowie zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der

Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch die sonstigen in § 60 des GmbHG genannten Gründe.
- (3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V., mit dem Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter unter Fortbestand der Gesellschaft ausscheidet.

§ 22 Anerkennung der Bundesrichtlinien und Satzungen; korporative Mitgliedschaft

- (1) Die von der Bundeskonferenz am 23. Oktober 2010 beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sowie die auf der Landeskonferenz am 26. Juni 2010 beschlossene Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V. sind für die Gesellschaft verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Gesellschaft tritt dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V. als korporatives Mitglied bei. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).
- (2) Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EURO 2.500,-.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.



Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass im vorstehend aufgeführten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

ASB Rettungsdienst Hamburg GmbH mit dem Sitz in Hamburg

die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 28. April 2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 24. November 2010 übereinstimmen.

Hamburg, den 12. Mai 2011

L.S. gez. Dr. Nümann

Dr. Ekkehard Nümann Notar